



## Lebst Du noch oder zahlst Du schon?

Wenn das laufende Einkommen die Pflegekosten übersteigt, kann der Pflegebedürftige Sozialhilfe beantragen. Bevor allerdings Sozialhilfe fließen kann, prüft der Staat zunächst intensiv, ob die Kosten anderweitig zu decken sind.

In einer Pressemitteilung vom 11.02.2014 teilte das Statistische Bundesamt mit, dass die Zahl der pflegebedürftigen Versicherten in Deutschland, die Leistungen der Sozialhilfe für die Bedeckung ihrer Pflegekosten erhalten haben, im Jahr 2012 auf 439.157 angestiegen ist. Vor einem Anspruch auf Sozialhilfe muss der pflegebedürftige Versicherte jedoch erst einmal alle eigenen Geldquellen einsetzen und auch die mögliche Unterhaltspflicht von Ehegatten, Lebenspartnern, Lebensgefährten und Familienangehörigen wird von den Mitarbeitern der Sozialhilfe mit Argusaugen geprüft.

### Einsatz von laufendem Einkommen und Vermögen

Für die Bedeckung seiner Pflegekosten muss der Versicherte sowohl sein laufendes Einkommen als auch sein Vermögen einsetzen. Hiervon ausgenommen ist nur das sogenannte Schonvermögen, das dem Versicherten den Besitz einer selbstgenutzten und angemessenen Immobilie, seines persönlichen Hausrats, von Büchern und Musikinstrumenten sowie ein Barvermögen von 2.600 Euro bzw. vor dem vollendeten 60. Lebensjahr von 1.600 Euro sichert. Auch eine angemessene Absicherung

der Bestattungskosten mit einer Sterbegeldversicherung oder einem Treuhandkonto zählt nach laufender Rechtsprechung zum Schonvermögen des Pflegebedürftigen. Sofern die laufenden Pflegekosten mit dem laufenden Einkommen und den Vermögenswerten des Versicherten nicht gedeckt werden können, prüft das Sozialamt die Möglichkeiten für eine Rückforderung von Schenkungen sowie die Unterhaltspflicht von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Lebensgefährten und Familienangehörigen.

### Wenn das Sozialamt dreimal klingelt

Der Gesetzgeber hat im Bürgerlichen Gesetzbuch die Voraussetzungen für eine Unterhaltspflicht und die Hierarchie der Unterhaltspflichtigen im Detail geregelt. An erster Stelle stehen Ehegatten und eingetragene Le-

